

Besondere Einkaufsbedingungen für Softwareprodukte

I. Geltungsbereich und ergänzende Bestimmungen

Dem zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag liegen unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Die nachfolgenden Besonderen Einkaufsbedingungen für Softwareprodukte ergänzen unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gehen diesen bei Abweichungen vor. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an. Ist in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen, so ist diese in jedem Fall auch bei telekommunikativer Übermittlung (bspw. E-Mail, Fax) gewahrt.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Softwareprodukten sowie die Übertragung von Nutzungsrechten an Softwareprodukten (nachfolgend „Software“ genannt).

III. Vergütung

Die Vergütung ist nach erfolgter Abnahme der Software (siehe Nr. V) zu entrichten.

IV. Überlassung der Software

1. Der Auftragnehmer überlässt uns die Software gemeinsam mit den zugehörigen Quellcodes und der zugehörigen Dokumentation. Quellcode und Dokumentation sind uns vor der Abnahme der Software zu übergeben.
2. Die Dokumentation hat die Abläufe der Software in verbaler und graphischer Form zu beschreiben und uns zu ermöglichen, die Software einfach zu handhaben und zu pflegen. Sie muss alle Details, die für das Verständnis der Software notwendig sind, umfassend und verständlich beschreiben. Umfang und inhaltliche Gestaltung der Dokumentation im Übrigen bestimmen sich nach unseren Vorgaben.
3. Sofern es erforderlich ist, dass der Auftragnehmer eigene Hard- und Software an oder auf den Systemen und Netzwerken von uns benutzt, oder seine Systeme auf elektronischem Wege mit den Systemen und Netzwerken von uns verbindet, darf dies nur unter Beachtung des Informationsmanagement-Systems (ISMS) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns geschehen.
4. Die uns gelieferte Software darf ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine automatische und/oder unwissentliche Übermittlung von Daten, insbesondere Registrierungsinformationen oder Konfigurationsdaten von uns bzw. unseren Systemen an den Auftragnehmer oder sonstige Dritte vornehmen.

V. Abnahme

1. Nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der Software hat der Auftragnehmer uns die Abnahmebereitschaft zu erklären und alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen zu übergeben. Nach Erklärung der Abnahmebereitschaft kann zum Nachweis der vollständigen Betriebstüchtigkeit ein Probetrieb mit unserem Personal unter Verantwortung und auf Gefahr des Auftragnehmers verlangt werden. Der Probetrieb beginnt nach schriftlicher Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und uns, wobei der Zeitpunkt des Probetriebs nicht zwangsläufig im Anschluss nach Erklärung der Abnahmebereitschaft liegen muss. Wir fertigen über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs ein Protokoll an, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Der Abschluss des Probetriebs stellt noch keine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers dar. Die Leistung ist erst abgenommen, wenn wir ein zusätzliches Abnahmeprotokoll gefertigt haben. Wir sind berechtigt, die Abnahme wegen Mängeln oder Unvollständigkeits bis zu deren Beseitigung zu verweigern.
2. Im Falle von Teilleistungen, auch wenn diese abgenommen wurden, erfolgt die Abnahme der Software erst mit der Abnahme der Gesamtleistung.

VI. Leistungsinhalt

1. Die Urheber-, gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte an der Software, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages erzielt werden, stehen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an uns zur zeitlich unbegrenzten, ausschließlichen weltweiten wirtschaftlichen Verwertung, einschließlich des Rechts zur Vergabe von Lizenzen, zu.
2. Soweit die Software schutzrechtsfähig ist, sind wir berechtigt, hierfür gewerbliche Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und/oder diese auf Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer wird uns alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und uns gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Auftragnehmer wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Auf-

tragnehmers bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Verlangen von uns gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf uns übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Schutzrechte durch den Auftragnehmer mit der vereinbarten Vergütung für die Software abgegolten.

3. Soweit bereits Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte des Auftragnehmers an der Software bestehen, räumt der Auftragnehmer uns das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die Software abgegolten.
4. Die gewerblichen Schutz- und sonstigen Rechte erstrecken sich auch auf die der Software zugehörigen Quellcodes und die zugehörige Dokumentation.
5. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

VII. Haftung für Rechtsmängel

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung frei von Schutzrechten Dritter und sonstiger Rechtsmängel ist. Im Verletzungsfall stellt uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung von Urheber-, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten gegen uns geltend machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, uns auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu verschaffen.
2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften sowie den aktuellen Regeln der Technik entsprechen.
2. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Software frei von Schadensprogrammen (z. B. Computerviren, Trojaner) übergeben wird.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit unserer Abnahme. Bei Teilleistungen, auch wenn diese abgenommen wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme der Gesamtleistung.
4. Im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Dokumentation aufzunehmen. Eine Kopie der jeweils aktualisierten Version ist uns unverzüglich zukommen zu lassen.

IX. Programmpflege

Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer mit uns einen Vertrag über die Pflege der überlassenen Programme für die Zeit nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsansprüche abzuschließen.

X. Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf Subunternehmer nur nach unserer schriftlichen Zustimmung einsetzen. Die Zustimmung beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers noch begründet sie Rechte des Subunternehmers. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

XI. Kündigung

Kündigen wir den Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als wir sie bestimmungsgemäß verwenden können. Ein uns zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.